

Satzung über die Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienstruktur

§ 5 Studienangebot

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Bestehen der Zusatzstudien, Wiederholung von Prüfungen

§ 8 Pflichtmodule, Wahlmodule

§ 9 Prüfungsformen

§ 10 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (APO) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung in analoger Anwendung mit Ausnahme von § 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs.1, § 9, § 10 Abs. 1, § 12, §§ 27, 28-31 APO

§ 2 Studienziel und Regelstudienzeit

¹Die Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“ sind sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) zum Erwerb weiterer wissenschaftlichen Teilqualifikation für Studierende der KU. ²Die Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“ verfolgen das Ziel, Studierende des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit in sozialpädagogische Handlungsfelder einzuführen und ihnen den Erwerb von entsprechenden Grundkompetenzen zu ermöglichen. ³Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

An den Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“ können Studierende teilnehmen, die im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der KU immatrikuliert sind.

§ 4 Studienstruktur

Die Zusatzstudien können im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden; die Möglichkeit der Aufnahme der Studien richtet sich nach dem Turnus des jeweils gewählten Moduls je nachdem, ob es im Winter- oder Sommersemester angeboten wird.

§ 5 Studienangebot

¹Für die Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“ können die einzelnen Module absolviert werden, die im Campusmanagementsystem für die Zusatzstudien bekannt gegeben und im jeweiligen Semester angeboten werden. ²Das Studienangebot wird von der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät bereitgestellt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zusatzstudien obliegt der Prüfungskommission der Fakultät Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit.

§ 7 Bestehen der Zusatzstudien, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Zusatzstudien „Zusatzqualifikation Sozialpädagogik“ sind bestanden, wenn sämtliche Module mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und die oder der Studierende 30 ECTS Punkte erworben hat.
- (2) Prüfungen die schlechter als 4,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet sind, können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur im Rahmen einer Immatrikulation wiederholt werden.
- (4) Die Zusatzstudien enden, sobald der oder die Studierende nicht mehr im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit eingeschrieben ist.

§ 8 Pflichtmodule, Wahlmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS sind erfolgreich zu absolvieren (Nr. 1 und Nr. 2 obligatorisch, wahlweise Nr. 3 oder Nr. 4):
 1. Einführung in die Berufs- und Kompetenzfelder der Sozialpädagogik; Modulprüfung: Portfolio oder Hausarbeit mit Präsentation (5 ECTS) (aus dem BKF-Modul ist der Schwerpunkt Sozialpädagogik zu wählen),
 2. BKF-Schwerpunkt Sozialpädagogik; Modulprüfung: Portfolio oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (10 ECTS) (geeignet für Studierende ab dem 3. Fachsemester).
 3. Projektentwicklung und -management im BKF Sozialpädagogik (5 ECTS); Modulprüfung: Portfolio oder Hausarbeit mit Präsentation oder Referat (geeignet für Studierende ab 3. Fachsemester), oder
 4. Pädagogische Diagnostik, Förderung und Evaluation (5 ECTS); Modulprüfung: Prüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio.
- (2) Es müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS aus folgendem Modulangebot erfolgreich absolviert werden:
 1. Pädagogische Kinder-, Jugend- und Familienforschung (5 ECTS); Prüfung: Portfolio oder Hausarbeit mit Präsentation oder Referat,
 2. Diversity Education; (5 ECTS); Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Klausur,
 3. Bildung und Migration (5 ECTS); Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio,
 4. Aktuelle sozialpolitische Themen im Kontext von Kirche und Gesellschaft (5 ECTS); Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Klausur,
 5. Familien-, Gemeinde-, Sozialpastoral (5 ECTS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.

§ 9 Prüfungsformen

¹Hinsichtlich der Prüfungsform gelten grundsätzlich die Regelungen des entsprechenden Geberstudien-
ganges. ²In der Regel entspricht dies folgenden Vorgaben:

1. Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachen Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
2. ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten bei einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Modul und 20 bis 25 Seiten bei einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 6 bis 8 Wochen.
3. Ein Portfolio hat in der Regel einen Seitenumfang von 10 bis 15 Seiten bei einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Modul und von 20 bis 25 Seiten bei einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul.
4. Die Dauer eines Referats beträgt zwischen 30 und 45 Minuten.
5. ¹Klausuren über ein 10 ECTS-Punkte umfassendes Modul haben eine zeitliche Dauer zwischen 120 und 160 Minuten. ²Klausuren über ein 5 ECTS umfassendes Modul haben eine zeitliche Dauer zwischen 90 und 120 Minuten.

§ 10 Transcript of Records, Teilnahmezertifikat

¹Über die bestandenen Zusatzstudien wird auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Transcript of Records und ein Teilnahmezertifikat ausgestellt. ²Wird das gesamte Zusatzstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, können einzelne erfolgreich absolvierte Module der Zusatzstudien in dem Transcript of Records des jeweiligen Primärstudiengangs als Zusatzmodule ausgewiesen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 19. Juni 2019 und vom 24. Juni 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 22. Juli 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. September 2019; Az.: R.3-H6214.5.0/7/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 23. Juli 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2020.